OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702937/2/ER/CK

Datum:
Linz, 3. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. August 2024, GZ: VStV/924301517102/2024, wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes sowie des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass die beiden verhängten Geldstrafen nach dem Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz auf je 30 Euro sowie die beiden verhängten Geldstrafen nach dem Sicherheitspolizeigesetz auf je 75 Euro herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit insgesamt 40 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 20. August 2024, GZ: VStV/924301517102/2024, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) in den Spruchpunkten 1. und 3. Verwaltungsstrafen in Höhe von jeweils 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: jeweils 5 Tage, 14 Stunden) wegen Übertretungen des § 2 Abs 1 Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (AGesVG) sowie in den Spruchpunkten 2. und 4. Verwaltungsstrafen in Höhe von jeweils 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: jeweils 4 Tage, 4 Stunden) wegen Übertretungen des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 17.08.2024, 20:50 Uhr
Ort: B__ vor Schnellimbisslokal E__

Sie haben sich zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort, und somit an einem öffentlichen Ort, aufgehalten und Ihre Gesichtszüge durch Kleidung in einer Weise verhüllt, dass Sie nicht mehr erkennbar waren. Sie haben sich mit einem sg. Niqab das Gesicht vollständig verhüllt.

Datum/Zeit: 17.08.2024, 20:55 Uhr
Ort: B__ vor Schnellimbisslokal E__

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben lautstark artikuliert und haben sich gegenüber den Polizei-Beamten renitent verhalten. Sie haben dabei mehr als 20 Personen durch ihr Verhalten gestört.

Datum/Zeit: 17.08.2024, 21:05 Uhr
Ort: B__

Sie haben sich zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort, und somit an einem öffentlichen Ort, aufgehalten und Ihre Gesichtszüge durch Kleidung in einer Weise verhüllt, dass Sie nicht mehr erkennbar waren. Sie haben sich mit einem sg. Niqab das Gesicht vollständig verhüllt. Da Sie, trotz mehrfacher Abmahnungen, ihr strafbares Verhalten fortsetzten und wiederholt in der strafbaren Handlung verharrten, wurden Sie am 17.08.2024 um 21.07 Uhr festgenommen und nach Einstellung des strafbaren Verhaltens am 17.08.2024 um 21.30 Uhr enthaftet.

Datum/Zeit: 17.08.2024, 20:55 Uhr
Ort: B__

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere

durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben lautstark artikuliert und haben sich gegenüber den Polizei-Beamten renitent verhalten. Sie haben dabei mehr als 20 Personen durch ihr Verhalten gestört.“

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf rechtzeitig Einspruch mit dem Betreff „Antrag auf Minderung der verhängten Strafe“, in dem sie im Wesentlichen ausführte, dass ihr vollkommen bewusst sei, dass sie einen Fehler gemacht habe, als sie die Polizei angeschrien habe. Sie sei Schülerin in F__, habe kein eigenes Einkommen und eine sehr schwierige finanzielle Lage. Weiters habe sie an diesem Tag den Niqab getragen, ohne zu wissen, dass das Tragen eines Niqabs in der Öffentlichkeit in Österreich gesetzeswidrig sei. Die Geldstrafe sei für die Bf aufgrund ihrer aktuellen Umstände nicht tragbar, sie erkenne allerdings ihr Fehlverhalten an und übernehme die volle Verantwortung für ihr Handeln.

I.3. Im Straferkenntnis vom 21. August 2024, GZ: VStV/924301517102/2024, wurde dem Einspruch Folge gegeben und die Geldstrafe mit gesamt 280 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage) neu bemessen. Die Geldstrafen für die Verwaltungsübertretungen nach dem SPG wurden auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: 2 Tage) bzw 99,20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 23 Stunden, 37 Minuten) und jene nach dem AGesVG auf je 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 1 Tag) herabgesetzt.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde mit dem Betreff „Bitte um erneute Minderung der verhängten Strafe“, in der sie im Wesentlichen ausführte, dass der Vorfall ein schwerwiegender Fehler gewesen sei, den sie zutiefst bereue. Ihr sei nun vollkommen bewusst, dass ihr Verhalten nicht angemessen gewesen sei und versichere, dass sie solche Handlungen nicht wiederholen werde. Sie sei Schülerin in F__, ohne eigenes Einkommen, und ihre finanzielle Lage sei äußerst angespannt. Derzeit habe sie weniger als 100 Euro auf ihrem Bankkonto und aufgrund der schwierigen Umstände habe sie finanzielle Unterstützung beantragt. Die verhängte Strafe stelle eine enorme finanzielle Belastung dar, die die Bf in ihrer derzeitigen Lage nicht tragen könne. Sie akzeptiere die Verantwortung für ihr Fehlverhalten, ersuche jedoch, ihre persönliche und finanzielle Situation noch einmal zu berücksichtigen und die Strafe weiter zu mindern.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 23. August 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen

werden, zumal sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (vgl § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG).

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren. Sie verhüllte am 17. August 2024 ab 20.50 Uhr am Bahnhof in B__ ihr Gesicht vollständig mit einem Niqab. Zudem hat sie lautstark artikuliert und sich gegenüber den Polizeibeamten renitent verhalten, wodurch mehr als 20 Personen gestört wurden. Die Bf ist Schülerin, hat kein eigenes Einkommen und verfügt über weniger als 100 Euro auf ihrem Bankkonto. Sie hat bereits finanzielle Unterstützung beantragt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Schuldeingeständnis der Bf hinsichtlich der Verwaltungsübertretungen und ihren glaubhaften Ausführungen in der Beschwerde über ihre finanziellen Verhältnisse.

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG), BGBl I 68/2017, lautet wie folgt:

„Verhüllungsverbot

§ 2. (1) Wer an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden seine Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise verhüllt oder verbirgt, dass sie nicht mehr erkennbar sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 150 Euro zu bestrafen. Die Verwaltungsübertretung kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von bis zu 150 Euro geahndet werden. Öffentliche Orte oder öffentliche Gebäude sind Orte, die von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden können, einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs.

(2) Ein Verstoß gegen das Verhüllungsverbot gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Verhüllung oder Verbergung der Gesichtszüge durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, im Rahmen künstlerischer, kultureller oder traditioneller Veranstaltungen oder im Rahmen der Sportausübung erfolgt oder gesundheitliche oder berufliche Gründe hat.“

III.2. Die maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl 566/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 122/2024, lautet wie folgt:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Prüfgegenstand und -umfang des verfahrensgegenständlichen Verfahrens ist nicht die zu Grunde liegende Tat, sondern lediglich der Ausspruch im Rahmen der Strafzumessung, da sich die Beschwerde – wie bereits der Einspruch – lediglich gegen die Strafhöhe richtet.

IV.2. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige

Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

IV.3. Die belangte Behörde berücksichtigte in ihrer Strafbemessung die verwaltungsrechtliche Unbescholtenheit sowie (ohne nähere Ausführungen) die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bf.
Darüber hinaus zeigt sich die 19-jährige Schülerin, die über kein Einkommen und über weniger als 100 Euro auf ihrem Bankkonto verfügt sowie bereits um finanzielle Unterstützung angesucht hat, in ihrer Beschwerde (sowie in dem zuvor erhobenen Einspruch) einsichtig, sodass aus spezialpräventiver Sicht auch eine verminderte Strafe ausreichend erscheint.

Die nunmehr herabgesetzte Strafe erscheint unter Berücksichtigung dieser Umstände sohin tat- und schuldangemessen.

V.1. Im Ergebnis waren die verhängten Geldstrafen herabzusetzen.

V.2. Hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafen erkennt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rsp, dass das Verbot der reformatio in peius (Verschlechterungsverbot) auch die Erhöhung der Ersatzfreiheitsstrafe umfasst (vgl statt vieler VwGH 6.6.2024, Ra 2024/07/0008; 20.9.2018, Ra 2018/09/0060, 0061, mwN). Da die Berechnung der Ersatzfreiheitsstrafen trotz der nunmehr vom Landesverwaltungsgericht verhängten (verminderten) Geldstrafen zu einer Erhöhung der von der belangten Behörde errechneten Ersatzfreiheitsstrafen geführt hätte, war dem Landesverwaltungsgericht eine Abänderung aufgrund des Verschlechterungsverbots verwehrt.

V.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist allerdings die Bemessung der Kosten des Strafverfahrens vom Verbot der reformatio in peius nicht betroffen (vgl VwGH 25.9.2018, Ra 2018/17/0013). Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde war somit auf gesamt 40 Euro zu erhöhen, zumal der von der belangten Behörde errechnete Betrag in Höhe von 28 Euro nicht den Vorgaben des § 64 Abs 2 VStG, wonach dieser Beitrag mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist, entsprach. Es war somit der Mindestbeitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde für vier Verwaltungsübertretungen in Höhe von gesamt 40 Euro vorzuschreiben.

V.4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V.5. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Daher hat die Bf keine Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu tragen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da der Frage, wie die Strafzumessung im konkreten Fall erfolgt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG nicht vorliegt.
Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich